



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

- Absonderung und Kontaktpersonenmanagement -

Hiermit wird die o. g. Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 auf Grundlage des § 30 IfSG in Verbindung mit den am 26. Februar 2021 geänderten, vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten, Entlassungskriterien aus der Isolierung von an COVID-19 erkrankten Patienten, wie folgt geändert:

1. In der Verordnung unter Anordnungen Punkt I. f. **Geltungsdauer der Anordnungen für Kontaktpersonen Kategorie I** werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Dies gilt nicht, wenn bei dem Indexfall der Kontaktpersonen der Kategorie I eine besorgniserregende Virusvariante (Virusmutation) nachgewiesen wurde. Diese Kontaktpersonen werden am Tag 14 der Quarantänezeit abgestrichen und müssen bis zur Bekanntgabe der Abstrichergebnisse in der Quarantäne verbleiben.“
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absonderung von Kontaktpersonen entgegen der in Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 gegebenen Begründung nicht mehr ausnahmsweise bereits mit Ablauf des zehnten Tages beendet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwVG M-V am 25. März 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 26. März 2021, in Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahme ist §§ 28 Absatz 1 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 2, § 29 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von Ihnen bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen

Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Nach § 29 können Kranke und Ansteckungsverdächtige einer Beobachtung unterworfen werden. Nach § 30 Abs. 1 S. 1 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Die Anordnung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Dauer der Quarantäne in den genannten Fällen erfolgt wegen der geänderten Sachlage durch die weiter ansteigende Verbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten.

Besorgniserregende Virusvarianten (variants of concern, VOC) sind Virusvarianten, die sich in ihren Erregerereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz, oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von genesenen oder geimpften Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden. Eine Übersicht der VOC ist auf der Internetseite des RKI abrufbar

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=5C716D0E436171FDF62D6456BA533EB3.internet122).

Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen, der Anteil der Variante B 1.1.7 nimmt - mit regionalen Unterschieden - rasch zu. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei.

Die zunehmende Ausbreitung der Variante B.1.1.7 erschwert die Pandemiebekämpfung. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch B.1.1.7 und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Der Großteil der Bevölkerung ist jedoch noch nicht geimpft. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln - Kontaktreduktion, mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften - konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern, die Ausbreitung der VOC zu verlangsamen und damit der Überbeanspruchung der Krankenhäuser und Gesundheitsämter entgegenzuwirken.

Da die Datenlage zur Ausscheidungskinetik von besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten noch unzureichend ist, wird auf Anraten des Robert-Koch-Instituts (RKI) bei Verdacht auf oder bei einer nachgewiesenen Infektion mit einer dieser Varianten eine 14-tägige Isolierung und eine Testung mittels Antigentest oder PCR-Untersuchung vor Beendigung der Quarantäne durchgeführt.

Allgemein haben sich Kontaktpersonen nach dem Anraten des RKI (Kontaktpersonennachverfolgung Stand 05.03.2021) sich 14 Tage in häuslicher Quarantäne zu begeben. Eine vorzeitige Beendigung ist nicht vorgesehen.

Nach ordnungsgemäßer Ausübung meines Ermessens habe ich daher die vorstehenden Regelungen getroffen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Durchsetzung des Infektionsschutzes zu gewährleisten, wurde

von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabe Datum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Jörg Heusler
Fachdienstleiter Gesundheit

Stralsund, 25. März 2021

